

treffende Aufwand also nicht so groß und der Staat dabei immer im Vortheil ist, und sodann auch aus dem schwerwiegenden Grunde, weil die dermalige Matrikenführung dem Staat gar keine Opfer kostet, wogegen er auf die Besorgung dieser wichtigen Angelegenheit durch weltliche Organe auf die Matrikenführung einen ungeheueren Aufwand, wie zugestanden, verwenden müsste.

Sowie dies bei minder dotierten Religionsfondskirchen wirklich der Fall ist, ebenso wenig lässt sich nach dem oben Gesagten und der Analogie bestreiten, dass dazu bei unvermögenden *Private-Patronatskirchen* zunächst der Patron (vgl. § 32 des cit. Gesetzes) und mit Rücksicht auf den § 33 eben dieses Gesetzes, demzufolge alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden auferlegt werden, den Pfarrgemeinden obliegen, die betreffenden Parochianen verpflichtet sind, da sie auch nach der Bestimmung des § 41 des genannten Gesetzes bei Unzulänglichkeit des Vermögens ihrer Pfarrkirche die Auslagen für die Kirchenbedürfnisse zu bestreiten haben.

Königgrätz.

Dr. Anton Brychta.

VIII. (Ob der Abläss des Altare privilegiatum getrennt werden kann von der applicatio missae?)

Die Frage, um welche es sich hier handelt, ist diese: Kann der Abläss eines privilegierten Altares nur für jene Seele gewonnen werden, für welche das Messopfer dargebracht wird, oder kann der Abläss für eine bestimmte Seele gewonnen werden, obwohl man die heilige Messe für eine andere Seele darbringt? Wie man leicht sieht, ist die Entscheidung dieser Frage für die Praxis nicht ohne Bedeutung.

Bisher wurde auf diese Frage geantwortet: Der Abläss kann in der Regel nur jener Seele zugewendet werden, für welche das Messopfer dargebracht wird. Also dies ist das regelmäßige und gewöhnliche, aber es kann gleichwohl Fälle geben, wo eine Trennung stattfindet und der Abläss für eine Seele gewonnen werden kann, obwohl die heilige Messe für eine andere Seele gelesen wird. Mit Recht berief man sich (cf. Schüch, Gassner, Behringer) auf einen Erlaß der Abläss-Congregation vom 31. Jänner 1848, wo auf die diesbezügliche Frage geantwortet wurde: Communicetur votum Consultoris. Dieses Votum des Consultors der Abläss-Congregation lautete: Hanc eandem quaestionem enucleandam sibi proponit doctissimus P. Cavalieri, scl. an indulgentia et Sacrificium dividi queant? Respondet, nexum quaestioneis pendere ex verbis Indulti. Si Indultum cantet: qui pro defuncto Missam in tali altari dixerit, liberat animam eius ... tunc Sacrificium et indulgentia non possunt dividi, sed utrumque pro eodem defuncto est applicandum. Pariter si fundator aut stipem erogans imponat onus celebrandi in altari privilegiato, divisibilitas locum non habet; per impositionem enim talis oneris censetur etiam voluisse applicationem

indulgentiae. Si autem in Indulcio omissum fuerit „pro defuncto“, sed tantum datum fuerit ordinario modo pro altaribus privilegiatis, tunc dividi potest indulgentia, scilicet offerri Sacrificium pro uno et indulgentia applicari pro altero ... Quae solutio et mihi arridet. Und der gelehrte Consultor begründet seine Meinung des weiteren in folgender Weise: Der Abläss ist ein Geschenk der Kirche, genommen aus dem Kirchenschatze, das opus iniunctum ist nur die Bedingung; also etwas anderes ist der Abläss und etwas anderes das vorgeschriebene Werk. Wäre eine Trennung nicht möglich, so wäre das Messopfer und der Abläss ein und dasselbe; das Messopfer wäre nicht nur das vorgeschriebene Werk und der Abläss nicht dem Kirchenschatze entnommen, sondern dem unendlichen Werte des heiligen Messopfers. Daher kann (wenigstens wenn in der Ablässverleihung nicht das entgegengesetzte ausgedrückt ist) das Messopfer für eine Seele gelesen und der Abläss für eine andere Seele gewonnen werden.

Auch P. Josef Schneider S. J. (die Ablässe, 8. Aufl., S. 659) stimmt diesen Ausführungen bei und begründet die Sache in ähnlicher Weise. Auch glaube ich, wird es jedem der geehrten Leser klar sein, daß theoretisch einer Trennung der applicatio missae und des Ablässes nichts entgegensteht. Doch es handelt sich nicht um die Frage, was ist möglich, sondern was ist wirklich, mit anderen Worten, was ist der Wille und die positive Bestimmung der Kirche, denn dies ist klar, daß die Kirche für die Gewinnung des Ablässes auch dies zur Bedingung machen kann, daß der Abläss nur für jene Seele gewonnen werden könne, für welche das heilige Messopfer appliciert wird. Bisher wurde nur gesagt, „in der Regel“ sei es so und die Kirche wolle, daß nur jene Seele den Abläss gewinne, für welche die heilige Messe gelesen wird.

War es bisher „in der Regel“ so, so scheint es für die Zukunft ausnahmslos zu gelten. Wir glauben dies folgern zu müssen aus einer Entscheidung der Congregatio Indulg. vom 5. resp. 25. August 1897. Der genannten Congregation wurden folgende Fragen vorgelegt:

I. An Indulgentia Altaris privilegiati separari possit ab applicatione seu fructu Sacrificii, quando Sacrificium est celebrandum pro defunctis.

II. An eadem Indulgentia Altaris privilegiati separari possit, quando celebratur Sacrificium pro vivis, ita ut Indulgentia praedicta applicari possit pro defunctis ad libitum celebrantibus.

III. Quomodo intelligenda sit inscriptio, quae reperitur in aliquibus Altaribus, huius tenoris: „Altare privilegiatum pro vivis atque defunctis“?

Darauf erfolgte am 5. August die Antwort: Ad I^{um} et II^{um}: Negative. Ad III^{um}: Interpretanda est ita, ut tam pro vivis, si in altari, de quo agitur, Missae Sacrificium pro vivis applicetur, quam pro defunctis, si pro his S. Sacrificium applicetur, intelligatur

concessa Plenaria Indulgentia; pro vivis ad modum iurisdictionis, pro defunctis ad modum suffragii.

Diese Entscheidung wurde sodann am 25. August 1897 von Sr. Heiligkeit Leo XIII. bestätigt.

Wir bemerken nur noch, dass allerdings auch in Zukunft die heilige Messe für mehrere Seelen appliciert werden kann, aus deren Zahl einer Seele iuxta intentionem Celebrantis vel dispositionem divinam der vollkommene Ablass zukommen wird.

Salzburg.

Dr. Ig. Rieder, Pastoral-Professor.

IX. (Verpflichtung der Kleriker, die Tonsur zu tragen.) Man könnte vielleicht sich wundern, dass es über diese Frage noch irgend einen Zweifel geben könne; aber es ist eine Thatjache, dass schon oftmals unter den Geistlichen über diese Frage gefritten wurde: ob nämlich die Kleriker wirklich verpflichtet seien, die Tonsur zu tragen. So kamen auch mehrere junge Geistliche, welche in zwei verschiedenen Priesterluminaten X. und Y. erzogen wurden, in einer Stadt Z. zusammen. Die Einen, welche die Theologie zu X. studierten, trugen sorgfältig die im Jus canonicum vorgeschriebene Tonsur. Die Anderen dagegen, welche in dem Seminar zu Y. ihre Studien absolviert hatten, trugen keine Tonsur. Dies bot den jungen Herren den Anlass, sich in eine lebhafte Disputation über die Pflicht der Cleriker, die Tonsur zu tragen, fest zu verwickeln. Die früheren Alumnen des Seminars Y. behaupteten, es begehe gar keine Sünde derjenige, der keine Tonsur trägt, und beriefen sich sogar auf ihren einstigen director spiritualis. Die Herren aber, welche früher Alumnen des Seminars zu X. gewesen sind, behaupteten dagegen, es sei wohl eine Sünde, keine Tonsur zu tragen. Obwohl man nun die Lösung dieser Frage in jedem Jus canonicum und in jedem Buche der Moraltheologie finden kann, so bin ich doch bereit, auch hier in dieser Schrift diese Lösung kurz anzugeben und so die von der letzten Schar der streitenden jungen Geistlichen an mich gestellte Bitte zu erfüllen. Zuerst seze ich voraus, dass ich hier unter den Clerikern nicht nur die Alumnen eines Priesterseminars verstehe, sondern überhaupt alle diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande gewidmet haben. — Dass nun die Cleriker nach dem allgemeinen kirchlichen Gesetze verpflichtet sind, die Tonsur zu tragen, darüber ist kein Zweifel. Dass weiter dieses Gesetz überhaupt unter einer Sünde verpflichtet, darin stimmen alle Theologen überein; sie sind aber darüber nicht einig, unter welcher Sünde dieses Gesetz verpflichtete, oder nach wie langer Zeit der in sacris constitutus und beneficiatus eine Todsünde begeht, der keine Tonsur trägt. Hören wir, was darüber der heilige Alfons von Liguori lehrt: „An peccant graviter clerici non deferentes tonsuram sive coronam? — Alii . . . affirmant de omnibus clericis ex c. Clerici, 15. de vita et hon. cleric. ubi dieitur: Coronam et tonsuram habeant